

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

durch vieles Putzen und Waschen mit Seife entschieden. Häufige kalte Abwaschungen mit 22° Packung sind das beste Gegenmittel. — 3. Ausführliche Auskunft über Behandlung der Maul- und Klauenseuche kann ich hier nicht, nur brieflich geben.

**H. M. in M.** 1. Ihre Stute ist, da sie Milben im Fesselgelenk hat, genau wie oben zu behandeln. 2. Mit Piephahn pflegt man eine Geschwulst zu bezeichnen, die auf dem Sprunggelenk aufsitzt, während Spat an der inneren Fläche sitzt und unbedingt Lähmung verursacht. Es wird sich demnach um keins von beiden handeln, vielmehr um gallenartige Gebilde. Sie könnten nun entweder einen Druckverband auflegen; kleine Bleiplatte, Höhlung ausgeklopft, darüber 16° Binde und Wollbinde. Hierauf 12° Abwaschung und, so lange es nicht zur Eiterung neigt, Massage, oder aber eine Packung 22° mit 16° Abreibung. 3. Die Brustwarze ist wie oben kalt abzdouchen und zu massieren.

## — ❁ Aus der Zeit. ❁ —

— **Ein Sieg der Naturheilkunde!** Als ein grosser Sieg für die Vertreter der Naturheilkunde ist das Urteil anzusehen, welches der Bezirksausschuss zu Potsdam in seiner Sitzung vom 25. März 1897 gesprochen hat. — Am 23. Oktober 1896 hat die Polizeidirektion in Charlottenburg an die Vertreterin der praktischen Naturheilkunde und Leiterin des Charlottenburger Naturheilbades Frl. Minna Kube eine Verfügung erlassen, wonach diese aufgefordert wurde, die auf ihren Schildern insbesondere in den Worten „Naturheilkundiger“, „Naturheilbad“, „Kurbad“ enthaltenen Silben „Heil“ und „Kur“ zu entfernen, widrigenfalls die zwangsweise Aenderung der Schilder durch die Polizeidirektion erfolgen sollte. — Zur Begründung dieser polizeilichen Verfügung wurde angeführt, dass durch die Schilder in Unkundigen die Täuschung erweckt werden könne, als sei Frl. Kube eine approbierte oder staatlich geprüfte Medizinalperson und die vom Publikum aufgesuchte Badeanstalt eine konzessionierte Privatkrankenanstalt. Gegen diese Verfügung hat Frl. Kube durch ihren Vertreter, den Rechtsanwalt Dr. Siegmar Friedländer zu Charlottenburg Klage erhoben und die Aufhebung der Verfügung bei dem Bezirksausschuss zu Potsdam beantragt. In der Klageschrift wurde in der eingehendsten Weise nachgewiesen, dass eine Täuschung des Publikums in der von der Polizeidirektion befürchteten Art nach Lage der Umstände ausgeschlossen sei. — Der Bezirksausschuss hat sich diesen Ausführungen vollkommen angeschlossen und durch die Entscheidung vom 25. März 1897 die Verfügung der Polizeidirektion in Charlottenburg aufgehoben. — In den Gründen dieser Entscheidung wird unter anderem folgendes ausgeführt: Die Thätigkeit der Klägerin ist auf das „Heilen“ von Krankheiten gerichtet, und da gesetzlich diese Thätigkeit jedermann freisteht, so folgt daraus, dass auch die Ankündigung derselben nicht schlechthin unerlaubt ist. Ohne Ausdrücke, in welchen die Silben „Heil“ oder „Kur“ vorkommen, ist aber eine solche Ankündigung unthunlich. Dass auch eine staatlich nicht approbierte Person von sich sagen kann, sie übe die „Heilkunde“ aus, erkennt die Reichs-Gewerbeordnung selbst an. Auch der Ausdruck „praktische“ Naturheilkundige sei nicht zu beanstanden, weil die übrigen Bezeichnungen der Schilder auch für den weniger Kundigen einen gewissen Gegensatz zu der Wissenschaft der approbierten Aerzte zum Ausdruck bringen. Ausgeschlossen sei aber die Gefahr einer Täuschung, wenn man erwäge, dass das hier in Frage kommende Publikum den mittleren Ständen angehört. — Aber auch unter dem Gesichtspunkte, dass durch die von der Klägerin gewählten Bezeichnungen der Irrthum erregt werde, es handle sich um eine konzessionierte Privatkrankenanstalt, sei die angefochtene Verfügung nicht haltbar. Eine der Konzession bedürftige Krankenanstalt sei nicht schon dann vorhanden, wenn eine sofortige Behandlung der Kranken in den Räumen selbst stattfinde und die erforderlichen Einrichtungen hierzu da seien; vielmehr sei notwendiges Merkmal einer Privatkrankenanstalt, dass die Kranken dauernd in die Anstalt aufgenommen werden und in ihr